Anträge (Stand 18.11.2026, 09.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 3. Dezember 2026

Traktandum 3: Strasseninfrastruktur Stadt Bern: Sicherstellung Werterhalt im Strassenraum; Rahmenkredit (Abstimmungsbotschaft) (2026.TVS.0146)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Im Zweifel sind Strassen, welche stark vom Veloverkehr genutzt werden, zu priorisieren. Möglichkeiten für punktuelle Verbesserungen der Veloinfrastruktur sind bei der Umsetzung von Werterhaltungsmassnahmen zu prüfen.	Die bestehenden Zustandsdaten können bereits heute mit den Velohauptrouten verknüpft werden. Diese Möglichkeit soll genutzt werden, um wichtige Veloverbindungen bei der Werterhaltung besonders zu berücksichtigen. Wo ohnehin Massnahmen umgesetzt werden, sollen auch kleinere Verbesserungen für den Veloverkehr, beispielsweise bei Markierungen oder der Verkehrsführung, geprüft werden. So kann die Veloinfrastruktur gleichzeitig verbessert werden.

Traktandum 4: Neue Gesetzgebung über den berufsmässigen Personentransport: Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1); Totalrevision und Reglement vom 20. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III (Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie), Ziffer 4.2.4 (Taxigewerbe); Teilrevision (2026.SUE.0026)

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***
Gestrichen = ~~durchgestrichen~~
Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert
[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben
Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1)

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Stadt Bern.	***Art. 1 Geltungsbereich*** ***Dieses Reglement ergänzt die Vorschriften des kantonalen Gesetzes vom 11. März 2026 über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge und regelt den Einsatz von Pferdekutschen, Fahrradrikschas und dergleichen in der Stadt Bern.***	
Art. 2 Zuständigkeit Das Polizeiinspektorat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden [1] Die Stadt Bern kann auf dem Weg von Zusammenarbeitsverträgen für andere bernische Gemeinden Aufgaben im Bereich des Taxiwesens übernehmen. [2] In den Zusammenarbeitsverträgen ist eine mindestens kostendeckende Entschädigung für die Stadt Bern zu vereinbaren.	***Art. 2 Zuständigkeit*** ***Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	2. Kapitel: Taxis	
	1. Abschnitt: Bewilligungen (Art. 5-10 BPTG)	
Art. 4 Taxihalterbewilligung Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.	***Art. 3 Taxihalterbewilligung*** ***[1] Zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen die Gesuchstellenden den Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken einreichen.*** ***[2] Taxihalterbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt.*** ***[3] Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxihaltebewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG).*** ***[4] Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.*** ***[5] Die Fahrzeuggebühren für Taxis werden so lange erhoben, wie das Fahrzeug im Fahrzeugausweis als Taxi eingetragen ist. Die Gebühr ist letztmals für den Monat geschuldet, in dem der angepasste Fahrzeugausweis der zuständigen Behörde vorgelegt wird.***	
Art. 5 Taxiführerbewilligung [1] Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet	***Art. 4 Taxiführerbewilligung*** ***[1] Die Taxiführerbewilligung berechtigt Inhabende, auf dem Gebiet der Stadt Bern***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben. 2 Die Regelmässigkeit nach Artikel 5 Absatz 3 TaxiV erfüllt, wer während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt hat. 3 Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.	***oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführende im Angestelltenverhältnis auszuüben.*** ***2 Taxiführerbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt.*** ***3 Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxiführerbewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG).*** ***4 Taxiführenden kann überdies die Bewilligung entzogen werden, wenn sie die Kundschaft oder andere Taxiführende wiederholt massiv stören.*** ***5 Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.*** ***6 Taxihaltende, welche selbst Taxifahrten durchführen, benötigen zusätzlich zur Taxihalterbewilligung eine Taxiführerbewilligung.***	
	2. Abschnitt: Pflichten der Taxihaltenden (Art. 11 und 13 BPTG)	
Art. 6 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kan-	***Art. 5 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals*** ***Taxihaltende sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen und kanto-***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
tonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.	***nalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.***	
Art. 7 Arbeitsvertrag Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	***Art. 6 Arbeitsvertrag*** ***[1] Taxihaltende sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen. Der Arbeitsvertrag muss der zuständigen Behörde vor dem Arbeitsbeginn der Taxiführenden vorliegen.*** ***[2] Falls anderweitig berufliche Fahrtätigkeiten ausgeführt werden, muss auch für diese ein Arbeitsvertrag eingereicht werden.***	
Art. 8 Tarifstruktur [1] Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten: a. Ansatz für eine Grundtaxe; b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer; c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde. [2] Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden. [3] Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.	***Art. 7 Tarifstruktur*** ***[1] Taxihaltende müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:*** ***a. Ansatz für die Grundtaxe;*** ***b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer;*** ***c. Ansatz für die Wartezeit pro Minute.*** ***[2] Neben den Tarifen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen maximal vier weitere Tarife angewendet werden. Zusatztarife für das Aus- und Einladen von***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
[4] Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.	***Gepäck oder andere Aufwendungen sind nicht erlaubt.*** ***[3] Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Solche dürfen nur auf Wunsch des Fahrgastes vereinbart werden. Auch Fahrten mit Pauschalentschädigung müssen mittels Taxameter erfasst werden.***	
Art. 9 Tarifbekanntgabe [1] Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen. [2] Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben. [3] Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich. Der	***Art. 8 Tarifbekanntgabe*** ***[1] Die Taxihaltenden haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.*** ***[2] Pro Tarif ist eine beschreibende Bemerkung anzugeben.*** ***[3] Die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten müssen für die Kundschaft gut sichtbar aussen am Fahrzeug angebracht werden.*** ***[4] Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann. 4 Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen	***5 Taxihaltende sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.***	
Art. 10 Meldepflichten 1 Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. 2 Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.	***Art. 9 Meldepflichten*** ***1 Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind der zuständigen Behörde innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.*** ***2 Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge bleiben vorbehalten.***	
Art. 11 Beförderungspflicht und Routenwahl 1 Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann. Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund. 2 Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.	***3. Abschnitt: Pflichten der Taxiführenden (Art. 12 und 13 BPTG)***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
[3] Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist. [4] Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route. [5] Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.		
Art. 12 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen 1 Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. 2 Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. 3 Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.	***Art. 10 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen*** ***[1] Taxiführende, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.*** ***[2] Taxiführende, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.*** ***[3] Während dem Aufenthalt auf einem öffentlichen Standplatz ist die Benützung von Apps zur Fahrtenvermittlung nicht erlaubt.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	[4] Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.	
Art. 13 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	***Art. 11 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot*** ***Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.***	
Art. 14 Fahrtenkontrolle Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a TaxiV), welche mindestens folgende Angaben enthält: a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers; c. Datum der Fahrt; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. verrechneter Fahrpreis.	***Art. 12 Fahrtenkontrolle*** ***Taxiführende haben zuhanden der Taxihaltenden eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BPTG), welche mindestens folgende Angaben enthält:*** ***a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis;*** ***b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers;*** ***c. Datum der Fahrt;*** ***d. Endzeit der Fahrt;*** ***e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;*** ***f. Anzahl Fahrgäste;*** ***g. verrechneter Fahrpreis.***	
Art. 15 Ausweispflicht [1] Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen.	***Art. 13 Ausweispflicht*** ***[1] Taxiführende haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
[2] Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.	***[2] Taxiführende haben während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto, den Personalien und der Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.***	
Art. 16 Meldepflichten [1] Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden. [2] Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.	***Art. 14 Meldepflichten*** ***[1] Taxiführende haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.*** ***[2] Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz vom 11. März 2026 über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge bleiben vorbehalten.***	
Art. 17 Rauchverbot Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.	***Art. 15 Rauchverbot*** ***Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.***	
Art. 19 Theoretische Eignungsprüfung [1] Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a–e TaxiV erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig. [2] In der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft: a. die Ortskenntnisse; b. die Kenntnisse kantonaler und städtischer Vorschriften über das Taxiwesen;		

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
c. die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer. 3 Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig. 4 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden. Art. 20 Praktische Eignungsprüfung 1 In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft. 2 Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.		

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
[3] Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung anmelden.		
	4. Abschnitt: Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen	
Art. 21 Allgemeines [1] Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung). [2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug: a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde; b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt; c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird. [3] In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen be-	***Art. 16 Allgemeines*** ***[1] Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung).*** ***[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug:*** ***a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde;*** ***b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt;*** ***c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird.*** ***[3] In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestim-***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
willigen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen. [4] Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.	***mungen dieses Reglements nicht entsprechen.***	
Art. 22 Ausrüstung und Erscheinungsbild [1] Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar auf der Vorder- und Rückseite der Taxikennlampe angebracht werden. [2] Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen. [3] Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.	***Art. 17 Ausrüstung und Erscheinungsbild*** ***[1]Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein und über eine gut sichtbare und funktionierende Taxilampe auf dem Fahrzeugdach verfügen. Die zuständige Behörde kann in der Fahrzeugbewilligung in Bezug auf die Ausgestaltung der Taxilampe Vorgaben machen, damit alle Taxilampen ein einheitliches Erscheinungsbild abgeben.*** ***[2] Sie müssen mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar und auf der Vorder- und Rückseite der Taxilampe angebracht werden. Die Ziffern müssen eine Höhe von mindestens 30 mm sowie eine Strichstärke von mindesten 3 mm aufweisen.*** ***[3] Taxis müssen über einen Taxameter gemäss eidgenössischen Vorgaben verfügen.*** ***[4] Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Fahrzeuge ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
Art. 23 Energieeffizienzklassen Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.		
Art. 24 Kontrolle [1] Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich der zuständigen Taxibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind. [2] Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.	***Art. 18 Kontrolle*** ***[1] Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim zuständigen kantonalen Amt zusätzlich der zuständigen kommunalen Taxibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.*** ***[2] Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Taxihaltende der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.***	
	3. Kapitel: Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport (Art. 19-21 BPTG)	
	Art. 19 Begriff	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	[1] Mit anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden. *[2] Die Befugnisse gemäss Artikel 4 Absatz 2 BPTG sind Taxis vorbehalten.*	
	Art. 20 Bewilligungspflicht *[1] Die zuständige Behörde gibt Führenden von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird von aussen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht.* *[2] Inhabende einer Taxiführerbewilligung sind mit ihrem Taxi auch befugt, Fahrten auf Bestellung über Apps oder andere Kanäle zur Fahrtenvermittlung durchzuführen. Sie benötigen dazu neben der Taxiführerbewilligung keine zusätzliche Bewilligung oder Vignette.* *[3] Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels:* *a. Artikel 12 – 15;* *b. Artikel 16 Absatz 1;* *c. Artikel 17 Absatz 4;* *d. Artikel 18.*	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	[4] Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss: *a. Artikel 4 Absätze 2 und 3;* *b. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.*	
	4. Kapitel: Pferdekutschen, Fahrradrikschas und ähnliche Fahrzeuge	
	Art. 21 Begriff ***Unter die folgenden Bestimmungen fallen Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge, welche berufsmässig Personen ohne feste Route transportieren.***	
	Art. 22 Bewilligungspflicht *[1] Die zuständige Behörde gibt Führenden von Pferdekutschen, Fahrradrikschas und ähnliche Fahrzeuge mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird gut sichtbar am Fahrzeug angebracht.* *[2] Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels:* *a. Artikel 5;* *b. Artikel 9;* *c. Artikel 11;* *d. Artikel 13 – 15;* *e. Artikel 16 Absatz 1;* *f. Artikel 17 Absatz 4;*	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	g. Artikel 18. ***[3] Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss:*** ***a. Artikel 3 Absätze 2 und 3;*** ***b. Artikel 4;*** ***c. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.***	
	5. Kapitel: Sanktionen	
Art. 25 [1] Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen des 3. Kapitels (Art. 6–17) oder des 5. Kapitels (Art. 21–24) dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft. [2] Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.	***Art. 23 Strafbestimmungen*** ***[1] Wer gegen die Bestimmungen des 2. Kapitels (Art. 5–15, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18) dieses Reglements verstösst oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.*** ***[2] Neben den fehlbaren Taxiführenden machen sich auch deren Arbeitgebende strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgebenden um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.*** ***[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
[3] In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden. [4] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. [5] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.	***[4] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.***	
Art. 26 Bewilligungsentzug Die Administrativmassnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	***Art. 24 Verwaltungsmassnahmen*** ***Die Verwaltungsmassnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.***	
	6. Kapitel: Verfahren und Gebühren	
Art. 29 Verfahren und Rechtsmittel [1] Mit Ausnahme von Artikel 25 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege. [2] Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.	***Art. 25 Verfahren und Rechtsmittel*** ***[1] Mit Ausnahme von Artikel 23 dieses Gesetzes richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.*** ***[2] Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.***	
Art. 30 Gebühren Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	***Art. 26 Gebühren*** ***[1] Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.*** ***[2] Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der***	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge Stadtrat
	Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.	
	7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 31 Bewilligungen Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.	***Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen*** ***[1] Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.*** ***[2] Bestehende Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen. Sie richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.***	
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 18. Oktober 2001 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.	***Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts*** ***Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.***	
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts Das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird wie folgt geändert:		
Art. 34 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	***Art. 29 Inkrafttreten*** ***Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.***	

Reglement vom 20. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Anhang III (Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie), Ziffer 4.2.4 (Taxigewerbe)

[GEBR ANHANG III]; bisher			**[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR**			**Anträge Stadtrat**
4	POLIZEIINSPEKTO-RAT		4	[unverändert]		
4.2.4	Taxigewerbe		4.2.4	~~Taxigewerbe~~ ***Berufs-mässiger Personen-transport***		
4.2.4.1	Theoretische Eig-nungsprüfung für Taxi-führerinnen und Taxi-führer	165.00	4.2.4.1	[aufgehoben]		
4.2.4.2	Wiederholung der theoretischen Eig-nungsprüfung für Taxi-führerinnen und Taxi-führer	110.00	4.2.4.2	[aufgehoben]		
4.2.4.3	Praktische Eignungs-prüfung für Taxiführe-rinnen und Taxiführer	Zeitta-rif III	4.2.4.3	[aufgehoben]		
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilli-gungen	165.00	4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilli-gungen	~~165.00~~ ***250.00***	
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilli-gungen	165.00	4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilli-gungen ***und Führerbe-willigungen für andere Fahrzeuge für den be-rufsmässigen Perso-nentransport***	~~165.00~~ ***180.00***	

[GEBR ANHANG III]; bisher			[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge Stadtrat
4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen	220.00	4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen ***und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport***	~~220.00~~ ***200.00***	
4.2.4.7	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen oder Taxihalterbewilligungen	165.00	4.2.4.7	Erneuerung von ~~Taxiführerbewilligungen oder Taxihalterbewilligungen~~ ***Taxihalterbewilligungen, Taxiführerbewilligungen und Führerbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport***	~~165.00~~ ***180.00***	
4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen	165.00	4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen ***und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport***	~~165.00~~ ***60.00***	
4.2.4.9	Erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Halterinnen und Halter oder Führerinnen und Führer von Kutschen-	110.00	4.2.4.9	Erstmalige Erteilung ***und Erneuerung*** von Bewilligungen für Haltende oder Führende von ~~Kutschentaxis, Fahrradrikschas~~ ***Pfer-***	~~110.00~~ ***180.00***	

[GEBR ANHANG III]; bisher			[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge Stadtrat
	taxis, Fahrradrikschas und dergleichen			***dekutschen, Fahrradrikschas*** und dergleichen		
4.2.4.10	Erneuerung von Bewilligungen für Führerinnen und Führer bzw. Halterinnen und Halter von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen	110.00	4.2.4.10	[aufgehoben]		
4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises	55.00	4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises ***oder des Ausweises für Führende von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport***	55.00	
4.2.4.12	Erstmaliges Vorführen von Taxis, pro Fahrzeug	55.00	4.2.4.12	[aufgehoben]		
4.2.4.13	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	55.00	4.2.4.13	Vorführen von Taxis ***und anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport*** zur Nachkontrolle **oder bei Fahrzeugwechsel,** pro Fahrzeug	~~55.00~~ ***115.00***	
4.2.4.14	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi		4.2.4.14	[unverändert]	[unverändert]	

[GEBR ANHANG III]; bisher			[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge Stadtrat
	Energieeffizienz-klasse A Energieeffizienz-klasse B Energieeffizienz-klasse C Energieeffizienz-klasse D Energieeffizienz-klasse E Energieeffizienz-klasse F Energieeffizienz-klasse G / ohne Energieeffizienzklasse	300.00 400.00 500.00 600.00 700.00 800.00 900.00				
4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss den Artikeln 26–28 des Reglements vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern	150.00 - 600.00	4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von ~~Administrativmassnahmen~~ ***Verwaltungsmassnahmen*** gemäss ~~den Artikeln 26–28 des Reglements vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern~~ ***Artikel 24 des Reglements vom [Datum] über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und an-***	150.00 - 600.00	

[GEBR ANHANG III]; bisher			[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge Stadtrat
				dere Fahrzeuge in der Stadt Bern		
4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	11.00	4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	~~11.00~~ ***12.00***	
4.2.4.17	Abgabe Eignungsprüfungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88.00	4.2.4.17	[aufgehoben]		
			4.2.4.18	***Ausserordentlicher Zeitaufwand für Instruktionen in Bezug auf berufsmässige Personentransporte***	***Zeittarif III***	